

Für Interessierte, die die Bezeichnungen, die vom Fachpersonal auf dem Friedhof verwendet werden, verstehen möchten, hat die Landeskirche die nachfolgende Liste erstellt. Die Friedhofsverwaltung hat die ortsüblichen Begriffe in kursiver Schrift hinter die offiziellen gesetzt.

Wissenswertes aus dem Friedhofswesen

Grabstätte / Grab etc. (Definitionen)

Grabstätte <i>ortsüblich: Grab</i>	Ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
Grab <i>ortsüblich: Stelle</i>	Der Teil einer Grabstätte, der als Erdgrab der Aufnahme eines Sarges oder als Urnengrab der Aufnahme einer Aschurne dient.
Reihengrabstätte	Grabstätten mit einem Grab, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für eine feste, nicht verlängerbare Nutzungszeit übertragen.
Wahlgrabstätte <i>Landläufig: Familiengrab</i>	Grabstätten mit einem oder mehreren Gräbern. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann bereits vor dem Todesfall vergeben und nach Ablauf verlängert werden. Es muss verlängert werden, soweit dies zur Einhaltung der Ruhezeit für eine Bestattung bzw. Beisetzung erforderlich ist. Die Dauer des Nutzungsrechts sollte die Ruhezeit übersteigen.
Reihengemeinschaftsgrabstätten <i>vorhanden:</i> <i>Rasenreihengrabstätten</i> <i>jeweils für Urnen oder Erdbestattungen</i>	Grabstätten für Sargbestattungen oder für Urnenbeisetzungen, an denen kein Nutzungsrecht vergeben wird. Während der Ruhezeit wird die Unterhaltung der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin übernommen. Auf im Boden versenkten Grabplatten oder auf einer zentralen Stele werden die Namen der Verstorbenen sowie die Geburts- und Sterbedaten ausgewiesen.
Wahlgemeinschaftsgrabstätten <i>vorhanden:</i> <i>Partnerwahlgrabstätten</i> <i>jeweils für Urnen oder Erdbestattungen</i>	Grabstätten für Sargbestattungen oder für Urnenbeisetzungen, an denen ein (<i>ingeschränktes</i>) Nutzungsrecht vergeben wird. Während der Ruhezeit wird die Unterhaltung der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin übernommen. Auf im Boden versenkten Grabplatten oder auf einer zentralen Stele werden die Namen der Verstorbenen sowie die Geburts- und Sterbedaten ausgewiesen.
Anonyme Grabstätten <i>Nicht vorhanden, dafür Reihengemeinschaftsgrabstätten</i>	Anonyme Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und erhalten keinen Grabstein. Bestattungen oder Beisetzungen werden in Särgen oder Urnen vorgenommen. Die Anlegung anonymer Grabstätten wird auf evangelischen Friedhöfen aus theologischen Gründen nicht genehmigt.

Aschestreifelder <i>nicht vorhanden</i>	Form der anonymen Beisetzung. Die Asche der Verstorbenen wird in der Regel auf einer Rasenfläche verstreut. Die Verstreungsstelle wird nicht gekennzeichnet. Es wird kein Grabstein errichtet. Die Anlegung von Aschestreifefeldern wird auf evangelischen Friedhöfen aus theologischen Gründen nicht genehmigt.
Kolumbarien / Urnennischenwände <i>nicht vorhanden</i>	Bauliche Einrichtung, in der mit oder ohne Vergabe eines Nutzungsrechts oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Aschenreste an geeigneter Stelle auf dem Friedhof endgültig beizusetzen.
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (sog. <i>Kriegsgräber</i>) <i>Auf dem Alten Friedhof vorhanden</i>	Gräber von Personen, die in den Weltkriegen und an den gesetzlich besonders aufgeführten Gewaltmaßnahmen verstorben sind. Hier gilt ein dauerndes Ruherecht. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält die Friedhofsträgerin zum Ausgleich eine sog. Ruherechtsentschädigung.

Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen.
Benjamin Franklin